

§ 0932 ZPO

(1) Die Vollziehung des Arrestes in ein [Grundstück](#) oder in eine Berechtigung, für welche die sich auf [Grundstücke](#) beziehenden Vorschriften gelten, erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung; der nach § [923 ZPO](#) festgestellte Geldbetrag ist als der Höchstbetrag zu bezeichnen, für den das [Grundstück](#) oder die Berechtigung haftet. Ein Anspruch nach § [1179a BGB](#) oder § [1179b BGB](#) steht dem [Gläubiger](#) oder im Grundbuch eingetragenen [Gläubiger](#) der Sicherungshypothek nicht zu.

(2) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 866 Abs. 3 Satz 1, des § 867 Abs. 1 und 2 und des § [868 ZPO](#).

(3) Der Antrag auf Eintragung der Hypothek gilt im Sinne des § 929 Abs. 2, 3 als Vollziehung des Arrestbefehls.